

G e s e t z e n t w u r f

**der Abgeordneten Adams, Dr. Augsten, Barth, Bergner, Blechschmidt, Hellmann, Hitzing, Kemmerich, Dr. Klau-
bert, Koppe, Kubitzki, Kummer, Kuschel, Leukefeld,
Dr. Lukin, Möller, Ramelow, Rothe-Beinlich, Schubert,
Siegesmund, Skibbe, Untermann**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs ausgebracht oder die Urne von einem Schiff aus auf Hoher See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde bzw. auf Hoher See bestattet, so muss die Urne aus leicht verrottbarem Material bestehen. Sonstige Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhöfe sind durch Mauern, Zäune, Bäume, Sträucher, Beschilderung oder in ähnlicher Weise von ihrer Umgebung hinreichend abgegrenzte, eingefriedete Grundstücke."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Auch festgelegte Waldstücke können als Friedhof in der Art angelegt werden, dass auf ihnen ausschließlich Urnenbeisetzungen zugelassen sind. Diese Friedhöfe bedürfen in Abweichung von Ab-

satz 1 Satz 2 keiner Einfriedung, sollen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und insoweit als Bestattungsplatz erkennbar sein."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Friedhofsträger dürfen sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen Dritter als Verwaltungshelfer bedienen. Eine Beleihung Dritter ist ausgeschlossen."

3. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht, haben Gemeinden Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten; Leichenhallen sollen errichtet und unterhalten werden. Liegt ein öffentliches Bedürfnis nicht vor, können Gemeinden Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ergreifen."

4. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung der verstorbenen Personen entsprechen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Hiermit wird klargestellt, dass Feuerbestattungen auf Waldstücken, die als Friedhof genehmigt wurden, nur möglich sind, wenn die Urne aus leicht verrottbarem Material besteht. Die Regelung dient dem Schutz der Umwelt.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Das Thüringer Bestattungsgesetz enthält keine Bestimmung, die die Einfriedung eines Friedhofes zwingend vorschreibt. Diese Voraussetzung wird vielmehr aus den bisherigen Strukturen eines Friedhofes abgeleitet. Der eingefügte Satz 2 soll das Erfordernis und den Umfang der Einfriedung klarstellen.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Mit der Regelung wird eindeutig klargestellt, dass festgelegte Waldstücke neben den bisherigen Friedhofsformen in Thüringen nun ebenfalls als Friedhöfe angelegt werden können. Diese bedürfen keiner Einfriedung, aber einer räumlichen Abgrenzung zur Umgebung. Auf ihnen sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

Zu Nummer 2 Buchst. d:

Das Thüringer Bestattungsgesetz bietet den Friedhofsträgern die Möglichkeit, bei der Durchführung der Aufgaben Private als Verwaltungshelfer einzubeziehen. Der Friedhofsträger bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Eine echte Aufgabenverlagerung in den privaten Sektor kommt angesichts der öffentlichen Funktion der Friedhöfe nicht in Betracht. Ein selbstständiges hoheitliches Handeln durch private Dritte bleibt ausgeschlossen. Der Absatz 4 wird allein aus Klarstellungsgründen aufgenommen.

Zu Nummer 3:

Die Sorge für und um die Friedhöfe ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Die Gemeinden sind zu deren Übernahme traditionell kraft Gesetzes verpflichtet (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe), wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die kommunale Selbstverwaltung wird durch die bisherige Regelung aber nicht hinreichend berücksichtigt. Absatz 1 bestimmt deshalb, dass die Gemeinden, auch wenn kein öffentliches Bedürfnis besteht, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Friedhöfe und Leichenhallen errichten, erweitern und unterhalten können.

Zu Nummer 4:

Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass die Grundsätze der Pietät und die Würde der Toten verwirklicht werden. Diese Grundsätze können auch durch Strukturen gewahrt werden, die nicht historischer Art sind.

Adams

Bergner

Hitzing

Koppe

Kuschel

Möller

Schubert

Untermann

Dr. Augsten

Blehschmidt

Kemmerich

Kubitzki

Leukefeld

Ramelow

Siegesmund

Barth

Hellmann

Dr. Klaubert

Kummer

Dr. Lukin

Rothe-Beinlich

Skibbe